

Ergänzende Einkaufsbedingungen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes 01/2024

1. Geltungsbereich (AEB Ziffer 1)

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen liegen jeglichen Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen, also der Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG und die mit ihr gemäß der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, (nachfolgend „AG“) zugrunde und gelten ausschließlich in der vorliegenden Fassung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG mindestens in Textform und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

2.1. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen (einschließlich gemäß der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen), bei jeder Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird, keine der nachfolgenden Handlungen vorgenommen, Tatbestände erfüllt oder Maßnahmen ergriffen werden oder Unterlassungen erfolgen:

- a) Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf;
- b) Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren in Form von
 - i. Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken,
 - ii. Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - iii. Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - iv. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
- c) Zwangsarbeit;
- d) alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
- e) Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, insbesondere durch:
 - i. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - ii. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - iii. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - iv. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
- f) Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - i. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - ii. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - iii. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen;
- g) Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;
- h) Vorenthalten eines angemessenen Lohns, wobei als angemessener Lohn mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn oder ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes angemessene Lohn gilt;

- i) Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - i. natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - ii. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - iii. einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - iv. die Gesundheit einer Person schädigt;
- j) widerrechtliche Zwangsäumung und widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
- k) Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - i. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - ii. Leib oder Leben verletzt werden oder
 - iii. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
- l) sonstige besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen allgemein anerkannter menschenrechts- oder umweltbezogener Rechte;
- m) Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
- n) Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
- o) Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- p) Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- q) nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen entgegen der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des POPs-Übereinkommens in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- r) Aus- und Einfuhr von Abfällen entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

2.2. Der AN wird sich zudem bemühen seine unmittelbaren Zulieferer sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, um wiederum in seiner Lieferkette sicherzustellen, dass keine der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Handlungen vorgenommen, Tatbestände erfüllt oder Maßnahmen ergriffen werden oder Unterlassungen erfolgen. Wenn dies dem AN nicht gelingen sollte, dies vertraglich zu regeln, muss sich der AN von der Einhaltung dieser Erwartungen durch den unmittelbaren Zulieferer in sonstiger Weise vergewissern. Der AN soll sich bemühen, in den Verträgen mit den unmittelbaren Zulieferern bei einem Verstoß geeignete Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß, wird der AN den AG hierrüber unverzüglich über das vom AG eingerichtete Beschwerdeverfahren informieren und selbstständig angemessene Abhilfemaßnahmen mit dem Ziel einleiten, den Verstoß zu beenden.

2.3 Der AN wird mit dem AG in allen Fragen der Einhaltung der Pflichten gemäß Ziffern 2.1 oder 2.2 kooperativ zusammenarbeiten. Der AG ist berechtigt, sich von der Einhaltung der vereinbarten Pflichten beim AN zu überzeugen. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung abstimmen und umsetzen. Diese Kooperationspflicht entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, eigenverantwortlich alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen durchzuführen, um die Pflichten gemäß Ziffern 2.1 oder 2.2 jederzeit und vollumfänglich zu erfüllen. Der AG ist berechtigt, ohne dass der AN zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen.

2.4 Vorrangig vor und zusätzliche zu allen sonstigen Regelungen im Vertrag besteht ein Sonderkündigungsrecht des AG aus wichtigem Grunde, ohne dass der AN im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet ist, falls

- a) der AN eine Pflicht gemäß Ziffern 2.1 oder 2.2 schwerwiegend oder fortlaufend verletzt oder eine solche Verletzung duldet, oder
- b) der AN durch eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung oder eine Umgehung der in den Ziffern 2.1 oder 2.2 geregelten Pflichten eine schwerwiegende Verletzung einer der durch die Ziffern 2.1 oder 2.2 geschützten Rechtsgüter ermöglicht, fördert oder dudelt,

und der AN auch nach angemessener Fristsetzung durch den AG, keine Abhilfe in angemessener Weise schafft sowie keine geeigneten Maßnahmen zur zukünftigen Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffern 2.1 oder 2.2 ergreift.

- 2.6 Der AN hat den AG von sämtlichen von Dritten gegen den AG gerichteten Ansprüchen aus Menschenrechtsverletzungen sowie aus Verstößen gegen Umweltbelange vollumfänglich freizustellen, wenn und soweit ein solcher Anspruch auf einer vom AN begangenen oder hingenommenen Verletzung von Pflichten gemäß Ziffern 2.1 oder 2.2 beruht. Eine etwaige Mitverursachung durch den AG ist angemessen zu berücksichtigen.
- 2.7 Der AN verpflichtet sich, dem AG die erforderlichen Informationen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für die Angaben gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.